

Das Thema GDPdU und IDEA

Der Begriff GDPdU bezeichnet Grundsätze zum Datenzugriff / Prüfbarkeit digitaler Unterlagen. Die GDPdU ist eine Verwaltungsanweisung der Finanzverwaltung (BMF) für die Prüfung von steuerrelevanten Vorgängen aus dem Jahr 2001.

Inhalt der GDPdU

In der GDPdU sind neben der Aufbewahrungspflicht für digitale Unterlagen auch die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei einer Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung - hier das BMF - geregelt. Die Verwaltungsanweisung wurde vom Bundesfinanzministerium erlassen, sie inkludiert Rechtsnormen des Umsatzsteuergesetzes und der Abgabenordnung. Die digitale Aufbewahrung von Buchungsbelegen, Buchhaltungen und Rechnungen und der Verwendung in Software Systemen wird in der GDPdU konkretisiert. Die Anforderungen für Betriebsprüfungen nach GDPdU werden wie folgt beschrieben:

- Rechnungsempfänger prüfen Rechnungen auf die Vollständigkeit gesetzlich vorgeschriebener Angaben und auf ihre Korrektheit und Berechtigung
- Speicherung der Rechnungen in unveränderbarer Form
- Protokollierung der Speicherung sowie der Konvertierung der Rechnung
- Rechnungsempfänger sind für die Archivierung nach GoBS verantwortlich (Grundsätze ordnungsmäßiger EDV-Buchführungssysteme)

Diese Grundsätze gelten für alle aufbewahrungspflichtigen digitalen Unterlagen.

Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß der GDPdU

Beim Zugriff auf Daten des Steuerpflichtigen kann der Betriebsprüfer zwischen dem unmittelbaren Lesezugriff, dem mittelbaren Zugriff über Auswertungen sowie der Datenträgerüberlassung in unterschiedlichen Formaten wählen. Eigene digitale Software darf der Betriebsprüfer nicht auf betriebsinterne Systeme des Steuerpflichtigen überspielen. Für die Überlassung von Material auf Datenträgern können laut Empfehlung des BMF verschiedene Formate verwendet werden, die in die Prüfersoftware eingelesen werden können. Wenn diese Regelungen eingehalten werden, dürfen digitale Unterlagen auch ins Ausland übertragen beziehungsweise ausgelagert werden. Die Einhaltung der Abgabenordnung der GDPdU ist Firmen seit 2008 vorgeschrieben, bei Verstößen droht ein Bußgeld zwischen 2.500 und 250.000 Euro.

Datenformate der GDPdU

Die Betriebsprüfer verwenden die Software IDEA, die folgende Datenformate erkennt, wenn die Strukturinformationen in auswertbarer Form bereitstehen:

- ASCII feste Länge
- ASCII delimited (inklusive kommagetrennter Werte)
- EBCDIC-Dateien mit fester Länge
- EBCDIC-Dateien mit variabler Länge
- Excel, Access, dBASE, Lotus 123
- ASCII Druckdateien mit Informationen für Datenelemente und Struktur
- Dateien von SAP/AIS

Ebenso ist die Konvertierung von AS/400-Datensatzbeschreibungen in RDE-Datensatzbeschreibungen möglich (FDF-Dateien, die von PC-Support/400 erstellt wurden), des Weiteren der Import durch eine ODBC-Schnittstelle. Sollten Informationen in hiervon abweichende Dateiformate in der Software vorliegen, müssen diese konvertiert werden.

Die Verfahrensdokumentation gemäß GDPdU und GoBS

Die GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) stammt aus dem Jahr 1995, sie bildet zusammen mit dem HGB die Rechtsgrundlage für die Verfahrensdokumentation. Die GDPdU stützt sich auf die GoBS. Die Verfahrensdokumentation dient dem Nachweis und der Transparenz der Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Sie beschreibt den Ablauf des Abrechnungsverfahrens zwischen der Entstehung bis zum Wiederauffinden der Daten. Innerhalb der Verfahrensdokumentation müssen die sachlogische und die programmtechnische Lösung beschrieben werden, außerdem die Wahrung der Programm-Identität und der Datenintegrität. Schließlich ist eine Arbeitsanweisung für die Anwendung und Archivierung des Programms vorgeschrieben.

Was macht poe® / POSMAN?

Wir haben bereits im Jahr 2012 all unsere Produkte auf diese Anforderungen hin erweitert und erfüllen auch kassenseitig alle steuerrechtlichen Anforderungen. Neben denen in der GoB definierten Grundlagen erstellen unsere POSMAN-Kassensysteme täglich eine Datei im IDEA lesbaren Format – elektronische Prüfung sind uns also willkommen.

Heutiges / Aktuelles Format (siehe Liste Formate):

- ASCII Delimited (inklusive kommasetrennter Wert)

Auf Basis der in der Praxis bis heute gesammelten Erfahrungen erweitern wir aktuell unser Portfolio noch um einige Leistungsmerkmale um noch höhere Sicherheit und genauere Verfügbarkeit zu ermöglichen. Die notwendigen Daten werden zentral (FilialManagement) und/oder dezentral (POSMAN-Kassensysteme) in Sicherheitscontainern gesammelt. Auf Anforderung der prüfenden Finanzbehörde kann dann „eine“ IDEA-Datei mit dem gewünschten Zeitraum produziert werden – wir selektieren dem Prüfer nur das was gefordert ist.

Diese IDEA-Daten können für einzelne POSMAN-Kassensysteme, Kassen- oder Filialgruppen oder aber für alle im Verbund laufenden POSMAN-Kassensysteme erstellt werden. Liefern Sie nur die Daten die auch angefordert werden und bieten Sie keinen Spielraum für erweiterte Prüfungen!

Zusätzliches Format (verfügbar ab 06-2014)

- ASCII Druckdateien mit Informationen für Datenelemente und Struktur

Zertifizierungen und Prüfstempel

Weder die deutschen Finanzbehörden (Bund, Länder, Kommunen) noch anderen staatliche Institutionen bieten aktuell die Möglichkeiten einer Prüfung / Zertifizierung der angewendeten Methoden und produzierten elektronischen Daten. Es gibt einige Institutionen in Deutschland (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, TÜV Süd, etc.) die zwar zertifizierungsähnliche Dokumente und Abnahmen anbieten, diese haben aber weder einen rechts- noch versicherungsverbindlichen Charakter und somit auch keine Relevanz bei Prüfungen.

Wir haben uns ganz bewusst gegen eine solche Art der „Auszeichnung“ entschieden.